

**Prüfungsbericht**

**JAHRESABSCHLUSS**  
zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht

**Corint Media GmbH**  
**Berlin**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>PRÜFUNGS-AUFTRAG</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG</b>	<b>8</b>
4.1	GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
4.2	ART UND UMFANG DER PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	9
<b>5</b>	<b>FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>11</b>
5.1	BUCHFÜHRUNG UND ZUGEHÖRIGE UNTERLAGEN	11
5.2	JAHRESABSCHLUSS	11
5.3	LAGEBERICHT	11
<b>6</b>	<b>STELLUNGNAHME ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES</b>	<b>12</b>
6.1	ERLÄUTERUNGEN ZUR GESAMTAUSSAGE	12
6.2	FESTSTELLUNG ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	13
<b>7</b>	<b>FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 57 ABS. 2 VGG</b>	<b>14</b>
7.1	ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN NACH § 24 VGG	14
7.2	ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN NACH § 28 ABS. 4 VGG	15
7.3	SACHGERECHTE UND NACHVOLLZIEHBARE WERTANSÄTZE UND ZUORDNUNG DER KONTEN UNTER BEACHTUNG DES GRUNDSATZES DER STETIGKEIT	15
7.4	ANLAGE DER EINKÜNFEN AUS DEN RECHTEN UNTER BEACHTUNG DER ANLAGERICHTLINIE	16
<b>8</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNGEN</b>	<b>17</b>



# Anlagenverzeichnis

<b>JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2023 UND LAGEBERICHT</b>	<b>1</b>
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023	1.1
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2023	1.2
KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2023	1.3
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023	1.4
LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023	1.5
<b>ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN</b>	<b>2</b>



# 1 Prüfungsauftrag

In der Aufsichtsratsitzung am 30. März 2023 der

## **Corint Media GmbH, Berlin,**

– im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ oder „Corint Media“ genannt –

sind wir gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Verwertungsgesellschaftengesetz (im Folgenden VGG) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 – nach § 57 Abs. 1 VGG bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung gemäß § 57 Abs. 2 VGG weiterhin darauf, ob

- die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG eingehalten wurden,
- die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie
- bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) beachtet worden ist.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## 2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Corint Media GmbH, Berlin:

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Corint Media GmbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Corint Media GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind



von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 27. Februar 2024

gkw:treuadvisa GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Alfred Gaeb  
Wirtschaftsprüfer

gez. Torsten Wippermann  
Wirtschaftsprüfer“

### 3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Corint Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und in einigen Drittstaaten treuhänderisch die ihr von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz und den nationalen Vorschriften zum Urheberrecht anderer Staaten ergeben.
- Die aus der Durchsetzung der eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von Corint Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausgeschüttet.
- In dem vor der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts anhängigen Grundsatzverfahren um die angemessene Vergütung für die Nutzung von Presseinhalten ist es Corint Media auf der Grundlage einer einstweiligen Entscheidung der Schiedsstelle gelungen, mit Google eine Interimsvereinbarung zu schließen. Diese sieht eine vorläufige Zahlung von TEUR 5.024 für den Zeitraum seit Inkrafttreten des Presseleistungsschutzrechts am 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022 vor sowie sodann jährliche Zahlungen von jeweils TEUR 3.200 bis zu einer endgültigen Entscheidung der Schiedsstelle über die tatsächlich angemessene Vergütung.
- Die Erlöse aus der von der Gesellschaft wahrgenommenen Urheber- und Leistungsschutzrechte beliefen sich im Geschäftsjahr 2023 auf TEUR 68.852. Darin enthalten sind Hinterlegungen von Rechthenutzern gemäß § 37 VGG. Nach Abzug dieser Beträge (TEUR 1.050) betrugen die Erlöse im Berichtsjahr TEUR 67.802 (i. Vj. TEUR 59.803). Davon stammen TEUR 58.456 aus der Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen im In- und Ausland. Für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger konnten TEUR 9.346 erzielt werden.
- Zur Deckung der Verwaltungskosten wurden TEUR 9.766 (i. Vj. TEUR 6.584 zzgl. TEUR 1.215 Kostenbeteiligung der Verleger) von den Erlösen einbehalten.
- TEUR 50.599 (i. Vj. TEUR 47.152) stehen zur Verteilung zur Verfügung. Im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung wurden im September 2023 bereits TEUR 27.293 an die Sendeunternehmen ausgeschüttet. Die Verleger erhielten im Dezember 2023 aufgrund der interimistischen Google-Zahlungen eine nachträgliche Ausschüttung für den Zeitraum vom 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022 in Höhe von TEUR 5.024. Zudem wurden TEUR 17.758 für Sendeunternehmen und TEUR 524 für Verleger in die Rückstellung für Ausschüttungen eingestellt.
- Die Kostenquote lag im Berichtsjahr bei 14,6 % (i. Vj. 13,2 %).
- Das Vermögen der Gesellschaft besteht fast ausschließlich aus Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 72.794 (i. Vj. TEUR 59.389), dabei entfällt der überwiegende Teil mit TEUR 52.672 (i. Vj. TEUR 40.618) auf liquide Mittel. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen liegen mit TEUR 19.808 (i. Vj. TEUR 18.057) TEUR 1.751 über dem Vorjahr.
- Demgegenüber stehen auf der Passivseite, neben den Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Berechtigten in Höhe von TEUR 18.546 (i. Vj. TEUR

22.351), vor allem Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche in Höhe von TEUR 31.417 (i. Vj. TEUR 23.914) und Rückstellungen für hinterlegte Zahlungen in Höhe von TEUR 11.976 (i. Vj. TEUR 10.209), die nicht ausgeschüttet werden können.

- Corint Media blickt verhalten positiv in die Zukunft. Hierbei müssen allerdings eine Reihe externer Faktoren berücksichtigt werden, deren Auswirkung auf die Geschäftsentwicklung zum Ende des Berichtszeitraums nur schwierig prognostiziert werden können.
- Bei den Sendeunternehmen geht Corint Media im Inland von Einnahmen auf dem Niveau des Vorjahres aus. Die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs für Kabelgebühren zum 30. Juni 2024, die im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes beschlossen wurde, sollte noch keine größeren Auswirkungen auf das Ergebnis im Jahr 2024 haben.
- Derzeit ist davon auszugehen, dass der Umsatz für Presseverleger in 2024 unter dem diesjährigen Ergebnis liegen wird. Bereinigt man jedoch das Ergebnis 2023 um den Sondereffekt der Nachzahlung durch Google, geht Corint Media von annähernd gleichbleibenden Einnahmen aus.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

## 4 Durchführung der Prüfung

### 4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss, der gemäß § 57 Abs. 1 VGG aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang besteht, unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht der Corint Media GmbH für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 57 Abs. 2 VGG darauf, ob

- die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG eingehalten wurden,
- die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie
- ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) beachtet worden ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

## 4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits unter Punkt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Punkt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen:

### I Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

- Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie des internen Kontrollsystems,
- Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:
  - Bestand und Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
  - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen für die Verteilung an Berechtigte und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten sowie der Rückstellungen für Vorbehaltszahlungen und Hinterlegungen,
  - Bestand und genaue Erfassung der Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie der Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten,
  - Aufstellung der Kapitalflussrechnung nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 21,
  - Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.
- Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung.

### II Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

- Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme,
- Beurteilung der Ausgestaltung der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen.

### III Auswahl und Durchführung analytischer und einzelfallbezogener Prüfungshandlungen

- Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten,
- Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u.a.
  - Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen und Bestätigungen der Kreditinstitute,
  - Einholen von Saldenbestätigungen der Lieferanten auf Basis einer bewussten Auswahl.
- Prüfung der Angaben im Anhang und Beurteilung des Lageberichts.

#### **IV Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung**

- Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse,
- Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk,
- Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management.

Bei der Planung und Durchführung unserer Prüfung nach § 57 Abs. 2 VGG i. V. m. §§ 24, 25 Abs. 1 und 28 Abs. 4 VGG haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die o. g. Anforderungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt worden sind. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Januar und Februar 2024 bis zum 27. Februar 2024 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Aufklärungen und Nachweise zu der Erweiterung unseres Prüfungsauftrags schriftlich bestätigt.



## 5 Feststellungen zur Rechnungslegung

### 5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

### 5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG), einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, aufgestellt. Die Kapitalflussrechnung ist in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

### 5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

## 6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG). Sie sind im Anhang der Gesellschaft beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

#### **Rückstellung für Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung**

Die von Corint Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden, mit Ausnahme der unter Vorbehalt gezahlten Einnahmen, nach Abzug der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden Verwaltungskosten an die Berechtigten verteilt. Von den Erlösen wurden zur Deckung der Verwaltungskosten TEUR 9.766 (i. Vj. TEUR 6.584) einbehalten. TEUR 50.599 (i. Vj. TEUR 47.152) stehen zur Verteilung zur Verfügung. Dieser Betrag wurde zum Teil bereits im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung im September 2023 an die Sendeunternehmen ausgeschüttet. Die Verleger erhielten im Dezember 2023 aufgrund der interimistischen Google-Zahlungen eine nachträgliche Ausschüttung für den Zeitraum vom 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022. Der Rest wurde in die Rückstellung für Ausschüttungen urheberrechtlicher Vergütungen eingestellt.

#### **Rückstellung für Prozesskostenrisiken**

Die Gesellschaft führt verschiedene Verfahren im Bereich der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Wesentliche Streitigkeiten, bei denen die Gesellschaft Partei in gerichtlichen Verfahren oder in Verfahren bei der Schiedsstelle gemäß Teil 5 des VGG ist, sind im Lagebericht der Gesellschaft aufgeführt. Bei der Bemessung der Rückstellungen für Prozesskostenrisiken (TEUR 533; i. Vj. TEUR 257) werden die Kenntnisse zur Dauer der Verfahren sowie Kosteneinschätzungen der in die Verfahren einbezogenen externen Rechtsanwälte berücksichtigt. Da die Laufzeit der Rechtsstreitigkeiten nicht hinreichend sicher eingeschätzt werden kann, wurden die Rückstellungen nicht abgezinst.

#### **Bilanzierung der unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen und Hinterlegungen**

Da die an Corint Media gezahlten Vergütungen für die Einräumung der Rechte teilweise noch unter Vorbehalt stehen, werden die im Geschäftsjahr unter Vorbehalt gezahlten Vergütungen (TEUR 7.609; i. Vj. TEUR 5.557) in die Rückstellung für potenzielle Rückzahlungsverpflichtungen eingestellt. Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen. Die Rückstellung beträgt am Bilanzstichtag TEUR 31.417 (i. Vj. TEUR 23.914).

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte enthalten die gemäß § 37 VGG hinterlegten Zahlungen. Für diese Zahlungen wurden ebenfalls aufgrund möglicher Rückzahlungsansprüche Rückstellungen gebildet. Sie valutieren zum Bilanzstichtag mit TEUR 11.976 (i. Vj. TEUR 10.209).

#### **Ausweis der Erlöse und der Verteilung an die Berechtigten in der Kapitalflussrechnung**

Der Ausweis der ausschüttbaren Erlöse (TEUR 60.365; i. Vj. TEUR 53.736) und die Verteilung an die Berechtigten (TEUR 50.599; i. Vj. TEUR 47.152) werden in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit dargestellt.

## **6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

## 7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 57 Abs. 2 VGG

Auftragsgemäß berichten wir im Folgenden über die gemäß § 57 Abs. 2 VGG beauftragten Prüfungserweiterungen und durchgeführten Prüfungshandlungen zu den Bereichen

- Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG,
- Prüfung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie
- Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) beachtet worden ist.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die o. g. Anforderungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt worden sind.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach §§ 24, 25 Abs. 1, 28 Abs. 4 und 57 Abs. 2 VGG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

### 7.1 Erfüllung der Pflichten nach § 24 VGG

Die Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 24 VGG umfasst die Prüfung, ob Corint Media in der Buchführung getrennte Konten für die Einnahmen aus den Rechten, ihr eigenes Vermögen, die Erträge aus dem eigenen Vermögen sowie die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten und aus sonstiger Tätigkeit führt. Wir haben die in der Buchführung geführten Konten nach den in § 24 VGG aufgeführten Kriterien durchgesehen und kamen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Es werden, wie im Vorjahr, Konten für Erlöse aus Rechten geführt, getrennt nach Erlösen für die Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten von Sendunternehmen aus dem Inland sowie aus dem Ausland und Erlösen für die Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten von Presseverlegern.
- Aus der Historie der Gesellschaft ergibt sich, dass keine Trennung zwischen eigenem und Vermögen der Berechtigten vorgenommen wurde. Es werden sämtliche Erträge aus dem Vermögen (ohne die gemäß § 37 VGG unter Vorbehalt gezahlten Vergütungen) an die Berechtigten ausgekehrt. Erträge aus dem eigenen Vermögen werden daher bei Corint Media nicht gesondert erfasst. Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR 352.978,92 (i. Vj. EUR 346.869,92).

- Für Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten von Sendeunternehmen werden keine Konten geführt. Die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten bei den Sendeunternehmen ergeben sich als Einbehalte, d. h. aus den ausschüttbaren Erlösen der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte abzüglich der Verteilungsbeträge, die nicht zur Deckung von Verwaltungskosten benötigt werden.
- Die Erlöse zur Deckung der Verwaltungskosten bei den Presseverlegern, die die Gesellschaft gesondert vereinnahmt, werden auf einem separaten Konto erfasst.
- Für Erträge aus sonstiger Tätigkeit, wie beispielsweise Erträge aus Zahlungseingängen für in Vorjahren ausgebuchte Forderungen, werden darüber hinaus gesonderte Konten geführt. Dasselbe gilt für die nicht zahlungswirksamen Erträge aus Rückstellungsaufösungen.

## 7.2 Erfüllung der Pflichten nach § 28 Abs. 4 VGG

Bei der Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 28 Abs. 4 VGG haben wir uns davon überzeugt, dass Einnahmen aus den Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgeschüttet werden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, in der Buchführung der Verwertungsgesellschaft getrennt ausgewiesen werden.

Dabei haben wir durch Befragungen, Einsichtnahmen in Berechnungen und Zahlungsnachweise der Ausschüttungen an die Berechtigten geprüft, ob bei den in 2023 vorgenommenen Ausschüttungen Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten. Dies war nicht der Fall. Die Führung von gesonderten Konten war daher entbehrlich.

## 7.3 Sachgerechte und nachvollziehbare Wertansätze und Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit

Bei der Prüfung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, haben wir

- die Methoden der Ermittlung der Wertansätze und die Zuordnung der Konten mit denen aus dem Vorjahr verglichen,
- geprüft, ob die Wertansätze unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften bestimmt werden. Zur Prüfung der Nachvollziehbarkeit haben wir in Stichproben Belege, Berechnungen und sonstige Nachweise eingesehen und die Ermittlung der Wertansätze nachvollzogen,
- die Zuordnung der Konten zu dem Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB geprüft.

Bei unserer Prüfung haben wir folgendes festgestellt:

- Die Methoden der Ermittlung der Wertansätze sind nachvollziehbar und wurden stetig wie im Vorjahr fortgeführt.

- Die Wertansätze sind in allen wesentlichen Belangen unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten deutschen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften ermittelt worden.
- Die Zuordnung der Konten erfolgte stetig und nachvollziehbar nach dem Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB.

#### **7.4 Anlage der Einnahmen aus den Rechten unter Beachtung der Anlagerichtlinie**

Bei der Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie beachtet worden ist, haben wir die vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 getätigten Geldanlagen berücksichtigt. Die im Geschäftsjahr 2023 gültige Anlagenrichtlinie datiert auf den 23. November 2016. Für die Prüfung haben wir Unterlagen zur Anlage von liquiden Mitteln auf Bankkonten eingesehen sowie Bankbestätigungen zum Bilanzstichtag eingeholt. Unsere Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Zum Stichtag waren sämtliche liquiden Mittel auf verschiedenen Konten der Deutsche Bank AG, der Berliner Sparkasse und der Berliner Volksbank e.G. angelegt. Die Höhe der Anlagen hat im Geschäftsjahr 2023 die in der Anlagerichtlinie festgelegte Höhe nicht überschritten.

Die Anlagen erfolgen in allen wesentlichen Belangen unter Beachtung der in der Anlagenrichtlinie festgelegten Anlagenpolitik, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 VGG zu den Anlagegrundsätzen und Anlageformen sowie nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 VGG zu den Grundsätzen des Risikomanagements.

## 8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist unter Punkt 2 wiedergegeben.

Essen, den 27. Februar 2024

gkw:treuadvisa GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alfred Gaeb  
Wirtschaftsprüfer

Torsten Wippermann  
Wirtschaftsprüfer





ANLAGEN

Anlage 1: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023  
und Lagebericht

---

# Corint Media GmbH, Berlin

## Bilanz zum 31. Dezember 2023

	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Aktiva</b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.617,00		2.303,00
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Einbauten in fremde Gebäude	916,00		956,00	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.284,00		109.948,00	
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.368,75	100.568,75	0,00	110.904,00
		<b>102.185,75</b>		<b>113.207,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.807.816,40		18.057.231,31	
2. Sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 38.925,97 (i. Vj. EUR 38.890,29))	313.783,34		713.381,04	
		20.121.599,74		18.770.612,35
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>				
		52.672.420,70		40.617.926,16
		<b>72.794.020,44</b>		<b>59.388.538,51</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
		41.322,43		48.026,50
		<b>72.937.528,62</b>		<b>59.549.772,01</b>

## Passiva

	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	83.000,00		83.000,00	
Nennbetrag der eigenen Anteile	-14.273,00		-15.322,00	
Ausgegebenes Kapital		68.727,00		67.678,00
<b>II. Kapitalrücklage</b>		284.251,92		279.191,92
		<b>352.978,92</b>		<b>346.869,92</b>
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Steuerrückstellungen		5.946,60		3.764,50
2. Sonstige Rückstellungen		64.016.527,51		57.158.119,55
		<b>64.022.474,11</b>		<b>57.161.884,05</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
<b>(sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		220.366,77		330.681,97
2. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten		3.783.920,83		1.483.666,75
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		4.331.696,83		0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten		226.091,16		226.669,32
(davon aus Steuern EUR 78.934,96 (i. Vj. EUR 66.915,81))				
(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.313,36 (i. Vj. EUR 0,00))				
		<b>8.562.075,59</b>		<b>2.041.018,04</b>
		<b>72.937.528,62</b>		<b>59.549.772,01</b>



# Corint Media GmbH, Berlin

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

### Gewinn- und Verlustrechnung

	2023		2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte	68.851.543,00		67.740.615,81	
abzüglich Vorbehaltszahlungen gem. § 37 VGG	7.436.357,41		6.066.683,93	
abzüglich Hinterlegungen gem. § 37 VGG	1.049.926,01		7.937.946,68	
<b>1. Ausschüttbare Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte</b>	<b>60.365.259,58</b>		<b>53.735.985,20</b>	
2. abzüglich Verteilung	50.599.155,72		47.152.277,94	
3. Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten		9.766.103,86		6.583.707,26
4. Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten		0,00		1.214.608,41
		<b>9.766.103,86</b>		<b>7.798.315,67</b>
5. Sonstige betriebliche Erträge (davon aus der Währungsumrechnung EUR 890,84 (i. Vj. EUR 238,81))		121.215,09		87.334,43
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	3.944.728,51		2.329.279,41	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 18.526,04 (i. Vj. EUR 16.729,04))	326.905,35	4.271.633,86	330.484,13	2.659.763,54
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		33.691,01		27.522,29
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen (davon aus der Währungsumrechnung EUR 2.653,20 (i. Vj. EUR 2.429,65))		6.622.272,17		4.971.890,13
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.141.017,21		11.628,45
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		347,65		134.078,27
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		99.780,68		103.508,21
12. Ergebnis nach Steuern		610,79		516,11
13. Sonstige Steuern		610,79		516,11
<b>14. Jahresüberschuss</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>



## Corint Media GmbH, Berlin

### Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

<b>Kapitalflussrechnung</b>		
	<b>2023</b>	<b>2022</b>
	EUR	EUR
Periodenergebnis	0,00	0,00
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	33.691,01	27.522,29
Zunahme der Rückstellungen	6.860.590,06	17.028.240,27
Verluste aus Abgang von Anlagevermögen	1.394,00	0,00
Zunahme (im Vj. Zunahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.346.848,02	-7.658.877,66
Zunahme (im Vj. Abnahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.521.057,55	-708.029,49
Zinserträge/Zinsaufwendungen	-1.140.669,56	122.449,82
Ertragsteueraufwand	99.780,68	103.508,21
Ertragsteuerzahlungen	-97.215,98	-100.239,11
<b>Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>10.931.779,74</b>	<b>8.814.574,33</b>
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00	-2.056,40
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-24.063,76	-94.434,89
Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	-13.000.000,00	-25.000.000,00
Erhaltene Zinsen	1.141.017,21	11.628,45
<b>Cash Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-11.883.046,55</b>	<b>-25.084.862,84</b>
Gezahlte Zinsen	-347,65	-134.078,27
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (im Vj. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen)	6.109,00	-3.588,75
<b>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.761,35</b>	<b>-137.667,02</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-945.505,46	-16.407.955,53
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	15.617.926,16	32.025.881,69
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>14.672.420,70</b>	<b>15.617.926,16</b>

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte und die Auszahlungen aus der Verteilung werden im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Finanzmittelbestand</b>		
	<b>2023</b>	<b>2022</b>
	EUR	EUR
Guthaben bei Kreditinstituten (ohne Finanzmittelanlagen)	14.672.353,46	15.617.926,16
Kassenbestand	67,24	0,00
	<b>14.672.420,70</b>	<b>15.617.926,16</b>





## Anhang für das Geschäftsjahr 2023

der Corint Media GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
HRB 84636, AG Berlin – Charlottenburg

### I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Corint Media GmbH werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs, des GmbH-Gesetzes und des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) vom 24. Mai 2016, in der zuletzt am 31. Mai 2021 geänderten Fassung, aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 VGG hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen und um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften nach dem VGG. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte werden getrennt von den Erlösen zur Deckung der Verwaltungskosten bzw. von den Einbehalten

zur Deckung der Verwaltungskosten dargestellt. Die für die Verteilung an die Berechtigten zur Verfügung stehenden Beträge (ausschüttbare Erlöse) sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Sie ergeben sich aus den Erlösen der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, abzüglich der gemäß § 37 VGG unter Vorbehalt gezahlten bzw. zu Gunsten Corint Media hinterlegten Zahlungen. Von diesen ausschüttbaren Erlösen werden die Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten abgezogen. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte enthalten die gemäß § 37 VGG hinterlegten Zahlungen. Zur transparenteren Darstellung wurden diese Zahlungen und die ausschüttbaren Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten separat ausgewiesen. Die Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht unterliegt den Regelungen des § 57 VGG.

### II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Das **Anlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens liegt zwischen 2 und 33 Jahren. Die Abschreibungssätze weichen nicht wesentlich von den steuerlichen Afa-Tabellen ab.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von EUR 250 bis EUR 800 werden sofort abgeschrieben.

**Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert, unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, angesetzt. Wertberichtigungen werden, soweit erforderlich, für spezielle Einzelwertrisiken sowie Pauschalwertrisiken durchgeführt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden mit dem Nennwert angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für ungewisse **Verpflichtungen aus Ertragsteuern** werden, sofern erforderlich, Steuerrückstellungen gebildet.

Die **Rückstellungen** werden in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger

kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle bis zur Jahresabschlussstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Soweit die Rückstellungen eine Laufzeit von über einem Jahr aufweisen, werden sie entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Bei den **Verbindlichkeiten** erfolgt die Passivierung zu ihrem Erfüllungsbetrag.

### III. Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind erfolgsneutral zum Geldkurs im Zugangszeitpunkt umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurden § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1

Nr. 4 Halbsatz 2 HGB gemäß § 256a HGB nicht angewendet, sodass diese kurzfristigen Bestände mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet wurden.

### IV. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf einen unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Betrag von EUR 38.925,97 (i. Vj. EUR 38.890,29), der eine Laufzeit von 1-5 Jahren hat (Mietkaution), eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Im Vorjahr enthielten die sonstigen Vermögensgegenstände u. a. Forderungen gegen Berechtigte, in denen Forderungen gegen Berechtigte Gesellschafter in Höhe von EUR 55.877,10 enthalten waren.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen	2023	2022
	EUR	EUR
Steuern	5.946,60	3.764,50
Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung	18.545.888,42	22.350.931,81
Rückstellung für Vorbehaltszahlungen	31.416.510,87	23.914.124,51
Rückstellung für hinterlegte Zahlungen	11.975.737,80	10.209.118,07
Personal	1.314.325,11	248.323,04
Jahresabschlusskosten	37.800,00	35.700,00
Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen	726.265,31	399.922,12
	<b>64.022.474,11</b>	<b>57.161.884,05</b>

Alle von Corint Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug, der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden anteiligen Kosten an die Berechtigten verteilt. Die Rückstellung für die Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung stellt den per 31. Dezember 2023 noch an die Berechtigten zu verteilenden Betrag dar.

Da Corint Media einige Verfahren mit Nutzern über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen führt und diese Nutzer gem. § 37 VGG einen Teil der Vergütung nur unter Vorbehalt zahlen (Zuführung in 2023 EUR 6.835.236,90) bzw. hinterlegen (Zuführung in 2023 EUR 1.049.926,01),

teilweise aber auch weder an Corint Media zahlen noch hinterlegen (Zuführung in 2023 EUR 601.120,51), müssen für diese Vergütungen Rückstellungen gebildet werden. Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen.

Die Rückstellungen für Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prozesskostenrisiken in Höhe von EUR 533.107,44 (i. Vj. EUR 256.749,27).

### Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von EUR 3.783.920,83 (i. Vj. EUR 1.483.666,75) resultieren aus bisher nicht von den Berechtigten abgerufenen Ausschüttungen.

### Erlöse

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte in Höhe von EUR 68.851.543,00 (i. Vj. EUR 67.740.615,81) stellen urheberrechtliche Vergütungen von Kabelnetzbetreibern, Hotels, Krankenhäusern, Fitness- und Sportstudios etc. aus dem Inland in Höhe von EUR 46.131.333,75, aus dem Ausland in Höhe von EUR 12.324.326,21 sowie die gem. § 37 VGG hinterlegten Zahlungen in Höhe von EUR 1.049.926,01 dar. Außerdem sind in den Erlösen EUR 9.345.957,03 Vergütung für die Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts enthalten.

Bei den Erlösen aus dem In- und Ausland handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, den Corint Media nach Abzug der eigenen Kosten gemäß den Corint Media-Verteilungsplänen an die Berechtigten weiterleitet.

### Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag in Höhe von EUR 50.599.155,72 (i. Vj. EUR 47.152.277,94) ergibt sich aus der Verpflichtung zur Weiterleitung der urheberrechtlichen Vergütungen, sofern diese nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der Corint Media bestimmt sind, an die Corint Media Berechtigten.

### Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 116.227,38 (i. Vj. EUR 82.604,87) enthalten. Diese stammen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EUR 88.596,23 sowie aus sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von EUR 27.631,15.

### Periodenfremde Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 248.152,24 (i. Vj. EUR 45.479,99) enthalten. Diese resultieren aus der Ausbuchung von Forderungen in Höhe von EUR 10.702,58 (i. Vj. EUR 20.960,55) und aus dem Liefer- und Leistungsverkehr in Höhe von EUR 237.449,66 (i. Vj. EUR 4.523,32).

### Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der laufende Steueraufwand des Jahres 2023 beträgt EUR 96.221,98 für Quellensteuer und EUR 3.530,10 für Gewerbesteuer. Für Vorjahre fiel Gewerbesteuer in Höhe von EUR 28,60 an.

## V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

An Verpflichtungen aus bestehenden Leasing- und Miet- sowie Dienstleistungsverträgen werden in den folgenden Geschäftsjahren fällig:

Verpflichtungen	
	EUR
2024	387.262,36
2025	199.188,36
2026	199.188,36
	<b>785.639,08</b>

## VI. Sonstige Angaben

### Abschlussprüferhonorar

Für den Abschlussprüfer gkw:treuadvisa GmbH wurden im Geschäftsjahr EUR 25.200,00 für Abschlussprüfungsleistungen, EUR 14.227,50 für andere Bestätigungsleistungen sowie EUR 17.645,52 aus Steuerberatungsleistungen und EUR 2.245,00 für Auslagen, insgesamt EUR 59.318,02, als Aufwand erfasst.

Das gezeichnete Kapital der Corint Media setzt sich am 31. Dezember 2023 wie folgt zusammen:

<b>Gesellschaftskapital</b>		
	in Prozent	EUR
Seven.One Entertainment Group GmbH	25,2506	20.958,00
ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG	2,8205	2.341,00
Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG	2,8205	2.341,00
Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG	2,8205	2.341,00
WeltN24 GmbH	5,3904	4.474,00
Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG	2,8205	2.341,00
REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	2,8205	2.341,00
medienzentrum Berlin GmbH & Co. KG	1,4988	1.244,00
Antenne Thüringen GmbH & Co. KG	1,2518	1.039,00
VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	1,2518	1.039,00
Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG	0,5012	416,00
Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG	0,5012	416,00
bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG	0,2518	209,00
Aschendorff Medien GmbH & Co. KG	3,6000	2.988,00
Presse-Druck- und Verlags-GmbH	2,8301	2.349,00
Axel Springer Deutschland GmbH	13,3602	11.089,00
Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH	0,5096	423,00
Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG	2,8301	2.349,00
Rheinische Post Mediengruppe GmbH	2,8301	2.349,00
sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG	1,0301	855,00
ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH	1,0301	855,00
Badischer Verlag GmbH & Co. KG	2,8145	2.336,00
Cl. Attenkofer'sche Buch- und Kunstdruckerei Verlagsbuchhandlung Straubing KG	0,7048	585,00
Sport1 GmbH	1,2639	1.049,00
Corint Media GmbH	17,1964	14.273,00
	<b>100,0000</b>	<b>83.000,00</b>

Von den eigenen Anteilen wurden EUR 1.049,00 zzgl. eines Aufpreises in Höhe von EUR 5.060,00, der in die Kapitalrücklage geflossen ist, an einen neuen Gesellschafter verkauft.

## Geschäftsführung

Gesamtvertretungsbefugt im Geschäftsjahr 2023

**Dr. Christine Jury-Fischer** (seit 01. Mai 2023)

**Markus Runde M.C.J.** (bis 30. April 2023)

**Christoph Schwennicke** (bis 24. März 2023)

Mit dem Hinweis auf die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Geschäftsführungsbezüge verzichtet.

## Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2023 an:

**Dr. Michael Müller, LL.M. (Duke) - Vorsitzender -**

Chief Officer Regulatory Affairs, External and Governmental Relations, ProSiebenSat.1 Media SE

**Dipl.-Kfm. Harald Gehring - Stellvertreter -**

Geschäftsführer, Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG

**Dr. Eduard Hüffer - Stellvertreter -**

Verleger und Geschäftsführer der Westfälischen Nachrichten, Aschendorff Medien GmbH & Co. KG

**Dr. Ralph Sammeck, LL.M. - Stellvertreter -**

General Counsel, RTL Deutschland GmbH

**Michel Bieler-Loop**

Geschäftsführer, SÜDKURIER GmbH, Medienhaus

**Kai Fischer**

Vorsitzender der Geschäftsführung, Audiotainment Südwest GmbH & Co. KG

**Prof. Dr. Matthias Gülzow**

Geschäftsführer, Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH

**Christoph Keese**

Geschäftsführer, Axel Springer hy GmbH

**Dr. Matthias Kirschenhofer**

Co-CEO, SPORT1 MEDIEN AG

**Dirk van Loh**

Geschäftsführer, REGIOCAST GmbH & Co. KG

**Marco Maier**

Geschäftsführer, RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG

**Wolfgang Poppen**

Geschäftsführer/Verleger, Badischer Verlag GmbH & Co. KG

**Lutz Schumacher**

Geschäftsführer, Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

**Dr. Konrad Wartenberg**

General Conseil, Axel Springer SE

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Sitzungsgelder für Präsenzsitzungen. 2023 waren dies insgesamt EUR 27.000,00.

**Anzahl der Mitarbeiter**

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr neben der Geschäftsführung durchschnittlich 20

angestellte Mitarbeiter. Diese verteilen sich wie folgt:

6 Mitarbeiter im Bereich Lizenzen, 4 Mitarbeiter in der Rechts- und Regulierungsabteilung, 3 Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen, 3 Mitarbeiter im Bereich Politik und Kommunikation und 4 Mitarbeiter im administrativen Bereich.

Berlin, den 27. Februar 2024



**Dr. Christine Jury-Fischer**  
Geschäftsführerin

# Corint Media GmbH, Berlin

## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

<b>Anlagevermögen</b>				
	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>			
	01.01.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	136.131,15	0,00	0,00	136.131,15
<b>II. Sachanlagen</b>				
Einbauten in fremde Gebäude	6.471,53	0,00	0,00	6.471,53
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	445.954,02	16.695,01	66.769,03	395.880,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	7.368,75	0,00	7.368,75
	<b>452.425,55</b>	<b>24.063,76</b>	<b>66.769,03</b>	<b>409.720,28</b>
	<b>588.556,70</b>	<b>24.063,76</b>	<b>66.769,03</b>	<b>545.851,43</b>



Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
01.01.2023	Abschr. d. GJ	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
133.828,15	686,00	0,00	134.514,15	1.617,00	2.303,00
5.515,53	40,00	0,00	5.555,53	916,00	956,00
336.006,02	32.965,01	65.375,03	303.596,00	92.284,00	109.948,00
0,00	0,00	0,00	0,00	7.368,75	0,00
<b>341.521,55</b>	<b>33.005,01</b>	<b>65.375,03</b>	<b>309.151,53</b>	<b>100.568,75</b>	<b>110.904,00</b>
<b>475.349,70</b>	<b>33.691,01</b>	<b>65.375,03</b>	<b>443.665,68</b>	<b>102.185,75</b>	<b>113.207,00</b>



# Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

der Corint Media GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
HRB 84636, AG Berlin – Charlottenburg

## 1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Tätigkeit der Corint Media GmbH ist nach § 77 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG) genehmigungspflichtig.

Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), München.

In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde hat das DPMA der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen mbH war die Vorgängergesellschaft der VG Media GmbH. In 2001 fand zunächst die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH statt, die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH erfolgte in 2006. Seit dem 14. Januar 2021 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen Corint Media GmbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

Corint Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und in eini-

gen Drittstaaten treuhänderisch die ihr von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz und den nationalen Vorschriften zum Urheberrecht anderer Staaten ergeben.

Die Gesellschaft macht unter anderem das Recht, gesendete Werke zeitgleich, unverändert und vollständig z. B. durch Kabel- und Mikrowellensysteme weiterzusenden, gegenüber Betreibern von Breitbandkabelnetzen, sogenannten IPTV-Netzbetreibern, sowie allen anderen Netzbetreibern geltend. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind u. a. §§ 20, 87 UrhG, aber auch die Unionsrichtlinien zum Urheberrecht. Zugleich setzt die Gesellschaft das Recht, Presseveröffentlichungen zu gewerblichen Zwecken zu nutzen, das sich aus den gemäß §§ 87f ff. UrhG in nationales Recht umgesetzten Vorgaben von Art. 15 und 17 Richtlinie (EU) 2019/790 ergibt, gegenüber Betreibern von Suchmaschinen, Anbietern von sogenannten User Generated Content-Plattformen und Nachrichten-Aggregatoren durch.

Die aus der Durchsetzung der eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von Corint Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt aufgrund der durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Verteilungspläne gemäß § 27 VGG. Soweit es sich um eine erstmalige Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen handelt, werden die Berechtigten zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit auf der

Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Die Grundsätze, nach denen die Verteilung erfolgt, sind im Einzelnen auch in § 4 des Gesellschaftsvertrags festgelegt.

Die jährliche Rahmenplanung der Gesellschaft (Budget) wird gemäß § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags vom Aufsichtsrat beschlossen. Die bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren der Rahmenplanung sind die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte und die Kostenquote. Diese stellt das Verhältnis der Aufwendungen nach Abzug des Finanzergebnisses zu den Erlösen aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge, dar.

## **2. Wirtschaftsbericht**

### **2.1. Berechtigte**

Corint Media nimmt zum 31. Dezember 2023 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 93 (i. Vj. 88) nationalen und internationalen Fernseh- und 142 (i. Vj. 135) Hörfunkprogrammen sowie die Rechte an 343 (i. Vj. 364) digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr.

### **2.2. Wahrnehmungsverträge**

Der Wahrnehmungsvertrag für Presseverleger wurde im Berichtszeitraum überarbeitet. Auf Grundlage der vorgenommenen Modifizierungen des Wahrnehmungsvertrags soll sichergestellt werden, dass eine kollektive Wahrnehmung und individuelle Verträge bezogen auf Angebote wie GNS, aber auch besondere Aggregationsangebote wie MSN, MS Start zwar nebeneinander möglich sind, aber nicht gegeneinander laufen, d. h. die Ermöglichung eines Nebeneinanders von individueller und kollektiver Rechtswahrnehmung.

### **2.3. Tarife**

Im Berichtszeitraum wurde der Tarif für Krankenhäuser und für Seniorenheime neugefasst. Die

anderen Tarife blieben unverändert. Die Tarifanpassung beinhaltete jeweils eine neunprozentige Erhöhung der Pauschalbeträge sowie im Fall der Krankenhäuser – erstmalig – einen zehnprozentigen Aufschlag, sofern das Krankenhaus die Fernseh- bzw. Hörfunknutzung gesondert abrechnet bzw. auf sonstige Weise eine Zahlung hierfür fällig wird.

## **2.4. Lizenzverträge mit Nutzerverbänden und Verwertern**

### **a. Sendeunternehmen**

Den Gesamtvertrag mit dem Fachverband Rundfunk- und Breitband Kommunikation (FRK) hat Corint Media zum 31. Dezember 2022 gekündigt. Zum selben Termin wurden die Einzelverträge mit den FRK-Mitgliedsunternehmen gekündigt. Über die seit Jahresbeginn laufenden Verhandlungen konnte für einen neuen Gesamtvertrag nach Maßgabe des aktuell geltenden Tarifs keine Einigung erzielt werden. Die Mitgliedsunternehmen des FRK haben sich deshalb bis zu einem Gesamtvertragsabschluss für den Erwerb der Weitersenderechte durch Zahlungen nach § 37 VGG entschieden.

Mit dem Mitteldeutschen Fachverband für Antennen- und Kabelanlagen e.V. (MFAK) hat Corint Media einen neuen Gesamtvertrag nach Maßgabe des aktuell geltenden Tarifs abgeschlossen, nachdem der bisherige Gesamtvertrag und die dazugehörigen Einzelverträge mit den Mitgliedsunternehmen zum 31. Dezember 2022 ebenfalls gekündigt worden waren. Seit Jahresbeginn hat Corint Media sukzessive dem geltenden Tarif und neuen Gesamtvertrag entsprechende Einzelverträge mit den Mitgliedsunternehmen des MFAK abgeschlossen.

Die Gesamtverträge mit der Deutschen Krankenhausesellschaft e.V. (DKG) und der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V. (DEGEMED), die zum 31. Dezember 2023 endeten, werden derzeit verhandelt, um für zwei Jahre neu abgeschlossen zu werden. Die Verhandlungen mit dem DKG sind hierbei bereits bis zur Zustimmung des Präsidiums vorgedrungen. Die korrespondierende Tarifanpassung mit Wirkung ab

dem 1. Januar 2024 erfolgte zum Ende des Jahres 2023.

Für die Sendeunternehmen wurden außerdem weitere Lizenzverträge mit unabhängigen Kabelnetzbetreibern und Unternehmen der Wohnungswirtschaft sowie mit Wohnungseigentümergeinschaften und Eigentümern von Mehrparteienhäusern abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum wurde zudem eine neue Repräsentationsvereinbarung mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ausgehandelt und mit Wirkung zum 1. Januar 2024 abgeschlossen. Auf dieser Grundlage wurde der Inkassoauftrag für eine Lizenzierung nach Maßgabe, der von Corint Media für die von ihr wahrgenommenen Rechte der Sendeunternehmen aufgestellten Tarife einschließlich der mit Nutzerverbänden vereinbarten Vergütungssätze verlängert.

## **b. Presseverleger**

In dem vor der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts anhängigen Grundsatzverfahren um die angemessene Vergütung für die Nutzung von Presseinhalten ist es Corint Media auf der Grundlage einer einstweiligen Entscheidung der Schiedsstelle gelungen, mit Google eine Interimsvereinbarung zu schließen. Diese sieht eine vorläufige Zahlung von 5.024 Tsd. EURO für den Zeitraum seit Inkrafttreten des Presseleistungsschutzrechts am 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022 vor sowie sodann jährliche Zahlungen von jeweils 3.200 Tsd. EURO bis zu einer endgültigen Entscheidung der Schiedsstelle über die tatsächlich angemessene Vergütung. Die Entscheidung der Schiedsstelle in der Hauptsache wird im nächsten Berichtszeitraum erwartet.

## **2.5. Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten**

### **a. Sendeunternehmen**

#### **EuGH-Vorlageverfahren wegen Ausschluss der Sendeunternehmen von der Privatkopievergütung**

Das Landgericht Erfurt hat im Berichtszeitraum dem Europäischen Gerichtshof u. a. die Frage gem. Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob der pauschale Ausschluss der Sendeunternehmen von den Erlösen aus der Privatkopievergütung gemäß § 87 Abs. 4 UrhG mit dem Unionsrecht vereinbar ist (EuGH Rs. C-260/22). Die SevenOne Entertainment Group GmbH hatte Corint Media u. a. vor dem Landgericht Erfurt mit dem Ziel verklagt, eine entsprechende Vorlage zu erreichen. Nach dem Vorlagebeschluss des Landgerichts Erfurt hatte der Europäische Gerichtshof die Frage zu entscheiden, ob die sog. Urheberrechts-Richtlinie 2001/29/EG dahingehend auszulegen ist, dass Sendeunternehmen unmittelbar und originär Berechtigte des im Rahmen der sogenannten Privatkopieausnahme vorgesehenen Anspruchs auf gerechten Ausgleich gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2001/29/EG sind. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung am 28. März 2023 hat der Europäische Gerichtshof am 23. November 2023 entschieden, dass der Ausschluss der Sendeunternehmen von der Privatkopievergütung europarechtswidrig ist und hat das Verfahren zur weiteren Entscheidung an das Landgericht Erfurt zurückverwiesen.

#### **Klageverfahren ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. gegen Corint Media**

Das von der ANGA gegen Corint Media angestregte Verfahren (Az. 6 Sch 61/21 WG) wurde im Berichtszeitraum vom Oberlandesgericht München - anders als von der zuvor befassten Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt - zu Lasten der Gesellschaft entschieden. Mit der im August 2021 eingereichten Klage hatte sich die ANGA gegen den von Corint Media mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgestellten Tarif Weitersendung (im folgenden „Datentarif“) sowie einen diesbezüglichen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle gewandt. Der vorgenannte Datentarif differenziert erstmalig bei der Berechnung der Vergütung danach, ob der Verwerter im Zusammenhang mit der Nutzung der Programmsignale Daten erhebt oder nicht. Die Schiedsstelle hatte zwar das Entstehen geldwerter Vorteile im Zusammenhang mit den im Zuge der Weitersend-

dung erhobenen Daten im Sinne von Corint Media bestätigt. Jedoch hatte die Schiedsstelle die konkrete tarifliche Umsetzung, die dem Berechnungsmodell „Prozente auf Umsätze“ durch Erhöhung des bestehenden Tarifs Rechnung trägt, abgelehnt. Das Oberlandesgericht München ist dem Verband der ANGA nun im Rahmen des Urteils in weiten Teilen gefolgt und hat die Festsetzung eines neuen Gesamt- nebst Einzelvertrages ausgeurteilt, der an wichtigen Punkten von dem Vorschlag der Schiedsstelle abweicht. So enthalten die ANGA-Vertragsentwürfe an vielen Stellen heruntergerechnete Mindestbemessungsgrundlagen (vgl. Signallieferentgelte, nicht nachgewiesene Entgelte, Produktbündel). Darüber hinaus setzt die ANGA für die Rechteeinräumung einen niedrigeren Lizenzsatz an, als die Schiedsstelle in ihrem Vorschlag ausweist. Auch die Gewährung des Gesamtvertragsrabatts nur für den Fall, dass die mit einem Gesamtvertrag beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung erzielt wird, lehnt die ANGA ab. Eine entsprechende Verwaltungsvereinfachung liegt bspw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit Lizenznehmern des Verbandes nicht vor. Dennoch ist das Oberlandesgericht München der ANGA auch in diesen Punkten gefolgt. Corint Media hat gegen das Urteil Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt.

Die mündliche Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof findet im nächsten Berichtszeitraum statt.

#### **Schiedsstellenverfahren Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH gegen Corint Media**

Die auf der Grundlage des Anfang Januar 2018 aufgestellten Datentarifs von der Corint Media verfolgte Beteiligung der Sendeunternehmen an den von den Plattformbetreibern erwirtschafteten geldwerten Vorteilen im Zuge der Erhebung von Daten hat Anlass zu einem weiteren Verfahren der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH (im Folgenden „Vodafone“) gegen Corint Media vor der Schiedsstelle gegeben (Sch-Urh 04/22). Vodafone begehrt die Festsetzung eines Lizenzvertrags zu angemessenen Bedingungen. Vodafone lehnt die Einbeziehung der mit der Datenerhebung verbundenen Vorteile ab.

Vodafone geht nicht nur davon aus, dass für die angemessenen Lizenzbedingungen auf die Konditionen der Ende 2021 ausgelaufenen Lizenzverträge zurückzugreifen sei. Vielmehr begehrt Vodafone darüber hinaus – im Hinblick auf die angebliche Marktdynamik – eine Absenkung des in den Lizenzverträgen vereinbarten Tarifvergütungssatzes. Vodafone fordert eine Mindestbemessungsgrundlage bei Bündelprodukten in Höhe von 8,75 EURO für den Anteil, der auf die Nutzung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen entfällt, obwohl die Schiedsstelle in den ähnlich gelagerten Auseinandersetzungen mit der ANGA sowie der Telekom Deutschland GmbH eine Mindestbemessungsgrundlage von jeweils 12,00 EURO für angemessen erachtet hatte. Vor dem Hintergrund des vorstehenden Revisionsverfahrens in Sachen ANGA, zu den auch für das hiesige Schiedsstellenverfahren relevanten Rechtsfragen, wurde dieses bis zur Entscheidung des BGH einvernehmlich ausgesetzt.

Die mündliche Verhandlung bzw. Entscheidung des Streits durch die Schiedsstelle ist voraussichtlich für den nächsten Berichtszeitraum zu erwarten.

#### **Schiedsstellenverfahren Corint Media gegen Vodafone GmbH**

Der von Corint Media zum 1. Januar 2018 aufgestellte Datentarif ist Bestandteil einer weiteren Streitigkeit zwischen Corint Media und der Vodafone GmbH (Sch-Urh 54/21). In dem Verfahren geht es um die Frage, ob der Rechteeerwerber die Voraussetzungen eines gesetzlichen Rechteeerwerbs nach § 37 VGG durch eigene Festlegung des unter Vorbehalt geleisteten Betrags einseitig bestimmen kann. Die Vodafone GmbH zahlt für die IP-basierte Weitersendung der von Corint Media vertretenen Rechte gem. § 37 VGG lediglich die von ihr anerkannte niedrigere Vergütung vorbehaltlos. Zudem zahlt Vodafone GmbH einen weiteren Betrag unter Vorbehalt, der jedoch nicht dem nach dem geltenden Tarif Weitersendung vom 1. November 2019 zu berechnenden Differenzbetrag gegenüber dem vorbehaltlos gezahlten Betrag entspricht. Vielmehr stellt der unter Vorbehalt gezahlte Betrag nur einen Teil der Differenz zwischen der vorbehaltlosen Zahlung

sowie dem geltenden Tarif der Corint Media dar. Die Vodafone GmbH lehnt die Zahlung des vollständigen Differenzbetrags ab und erkennt den in Frage stehenden Tarif vom 1. Januar 2018 nicht an. Die Vodafone GmbH vertritt die rechtsschöpfende Ansicht, dass sie dennoch die Voraussetzungen des § 37 VGG erfüllt. Tatsächlich fordert der § 37 VGG die Zahlung der vollständigen Differenz zu der von der Verwertungsgesellschaft geltend gemachten Vergütung unter Vorbehalt oder Hinterlegung als Voraussetzung rechtmäßiger Nutzung ohne Lizenzvertrag. Corint Media hatte hiergegen Ende 2021 einen Antrag bei der Schiedsstelle auf Erlass eines Einigungsvorschlages gegen die Vodafone GmbH eingereicht, um die Vodafone GmbH zu einer rechtskonformen Abrechnungs- und Hinterlegungspraxis nach § 37 VGG zu verpflichten. Vor dem Hintergrund des vorstehenden Revisionsverfahrens in Sachen ANGA zu den auch für das hiesige Schiedsstellenverfahren relevanten Rechtsfragen wurde dieses ebenfalls bis zur Entscheidung des BGH einvernehmlich ausgesetzt.

Die mündliche Verhandlung bzw. Entscheidung des Streits durch die Schiedsstelle ist voraussichtlich ebenfalls für den nächsten Berichtszeitraum zu erwarten.

#### **Klagen gegen Vodafone-Gesellschaften wg. Abrechnungspraxis**

Die gegen die Vodafone Kabel Deutschland GmbH beim Landgericht München (17 HK 15221/20) sowie gegen die Vodafone NRW GmbH, Vodafone Hessen GmbH & Co. KG und Vodafone BW GmbH beim Landgericht Hamburg (311 O 385/20) anhängigen Klagen wurden jeweils in erster Instanz entschieden. Corint Media hat die Verfahren anhängig gemacht, da die Abrechnungspraxis der Vodafone Gesellschaften für die Jahre 2016 bis 2020 aus Sicht von Corint Media gegen den Lizenzvertrag verstößt und grundsätzliche Fragen zur Eigenmächtigkeit der Abrechnungserstellung aufwirft. Die Vodafone-Gesellschaften hatten bei einheitlich vermarkteten Produktbündeln aus TV-Anschluss, App-basierten Services (wie beispielsweise Time-Shift-Viewing) und Pay-TV eine Umsatzallokation nach IFRS-Standard vorgenommen

und auf nicht nachvollziehbare Weise nur bestimmte Umsatzbestandteile in die Bemessungsgrundlage eingestellt. Corint Media ist dagegen der Auffassung, dass nach den vertraglichen Regelungen bei solchen Produktbündeln der ungekürzte Bündelpreis in die Bemessungsgrundlage einzustellen ist. Das Landgericht Hamburg hat festgestellt, dass zwar App-Umsätze, nicht aber Pay-TV-Umsätze, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind und die Struktur für die erforderliche Neuabrechnung konkret festgelegt. Das Landgericht München hat die Klage abgewiesen. Gegen die Entscheidungen haben im Berichtszeitraum beide Parteien Berufung vor dem Oberlandesgericht München (6 U 6490/22) sowie dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg (14a U 9/22) eingelegt. Die mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht München ist für den nachfolgenden Berichtszeitraum terminiert.

Die mündliche Verhandlung vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht wird ebenfalls im nächsten Berichtszeitraum erwartet.

#### **Klagen gegen Senioren- und Pflegeheime**

Die im Jahr 2021 in Abstimmung mit der GEMA eingeleiteten Verfahren gegen drei ausgewählte Seniorenheime vor den Landgerichten Frankenthal (6 O 318/21), Leipzig (5 O 2485/21) und Braunschweig (9 O 3920/21 \*267\*) wurden im Vorberichtszeitraum jeweils in erster Instanz entschieden. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen sind Konsequenz der unterschiedlichen Auffassungen über die Lizenzpflichtigkeit der Kabelweiterleitung in „klassischen“ Altenpflegeheimen zwischen dem Branchenverband BAGFW (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) einerseits und der GEMA sowie Corint Media andererseits. Das Verfahren des LG Leipzig wurde in zweiter Instanz mit Urteil des Oberlandesgerichts Dresden (14 U 1307/22) rechtskräftig zugunsten von Corint Media entschieden. Gegen das ebenfalls im Vorberichtszeitraum auf die erstinstanzliche Entscheidung des LG Frankenthal ergangene Urteil des Oberlandesgerichtes Zweibrücken (4 U 102/22) wurde Revision eingelegt und im Berichtszeitraum vor dem Bundesgerichtshof (BGH) mündlich verhandelt.

Der BGH hat am 8. Februar 2024 beschlossen, mehrere mit dem Verfahren verbundene Fragen zur Auslegung des unionsrechtlichen Begriffs der öffentlichen Wiedergabe dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Braunschweig (2 U 187/22) ruht bis zur Entscheidung des BGH.

### **Schiedsstellenverfahren gegen HD-Plus (HD+) und den Mutterkonzern SES S.A.**

Gegenstand des Verfahrens (Sch-Urh 03/21) ist das von HD+ vertriebene und vermarktete satellitäre TV-Angebot an Endkunden. Die Zugänglichkeit der 60 in hochauflösender Bildqualität enthaltenen Fernsehprogramme erfolgt unter Übernahme der unverschlüsselten Programmsignale der TV-Sender und deren Weiterleitung per Satellit an Endkunden, welche infolge zahlungspflichtiger Abonnementverträge mit HD+ mittels verschiedener Entschlüsselungsmöglichkeiten darauf zugreifen. Entgegen der europäischen Rechtsprechung (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 19. November 2015, C-325114) einer in diesen Fällen vorliegenden lizenzpflichtigen, weil eigenständigen, öffentlichen Wiedergabe, verweigert HD+ den Abschluss eines Lizenzvertrages mit der Auffassung, mit seinem Angebot lediglich eine technische Dienstleistung für die TV-Sender zu erbringen. Auch eine im Berichtszeitraum von Corint Media nochmals angeregte, außergerichtliche Verhandlungsrunde blieb erfolglos.

Eine Entscheidung der Schiedsstelle steht voraussichtlich im kommenden Berichtszeitraum aus.

### **Schiedsstellen-/Klageverfahren gegen Telekom Deutschland GmbH**

In einem – parallel zur Auseinandersetzung mit der ANGA – zwischen Corint Media und der Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden „Telekom“) geführten Verfahren hatte die Schiedsstelle zu dem Anfang Januar 2018 aufgestellten Tarif Weitersendung einen Einigungsvorschlag (Sch-Urh 12/18) unterbreitet. Die Telekom hatte sich als Antragstellerin insbesondere gegen die Berücksichtigung der Datenerhebung für die Be-

rechnung des Tarifsatzes (im Rahmen der Abrechnung zu dem Telekom IPTV-Paketangebot „Magenta TV“) gewandt. Wie in dem Verfahren gegen den Verband der ANGA hatte die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag zwar die Corint Media-Lizenzbedingungen in wesentlichen Punkten für angemessen erklärt und auch das Vorliegen geldwerter Vorteile im Zuge der in Frage stehenden Datenerhebung bestätigt. Der konkret angewendeten Berechnungsmethode bei der Anpassung des Vergütungssatzes wegen der Datenerhebung hatte sie demgegenüber eine Absage erteilt. Gegen den Einigungsvorschlag haben beide Parteien Widerspruch eingelegt. Auf die Klage der Corint Media wird der Rechtsstreit vor dem Landgericht Köln geführt (14 O 322/21). Das Verfahren vor dem Landgericht Köln ruht bis zur Entscheidung des BGH in Sachen ANGA ./ Corint Media (s. o).

Eine Entscheidung wird im folgenden Berichtszeitraum erwartet.

### **b. Presseverleger**

Die Hauptsacheverfahren vor der Schiedsstelle beim DPMA zur Feststellung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung von durch Corint Media wahrgenommenen Presseleistungsschutzrechten durch die Suchmaschinenbetreiber Google und Microsoft sind weiterhin anhängig. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls geführten Eilverfahren nach § 106 VGG mit dem Ziel der Festsetzung einer vorläufigen Vergütung für die Zeit bis zum Abschluss des Hauptverfahrens sind abgeschlossen. Im Google-Eilverfahren hat die Schiedsstelle im Berichtszeitraum eine vorläufige Vergütung von jährlich 3.200 Tsd. EURO vorgeschlagen. Dies entspricht ihrem Vorgehen aus dem vorangegangenen Jahr im Microsoft-Eilverfahren. Auch hier hatte die Schiedsstelle nur den vom Nutzer selbst zugestandenen Betrag als Interimsvergütung vorgeschlagen, um auf diese Weise – der Vorschlag muss von beiden Parteien angenommen werden - die Chancen für eine vorläufige Einigung und damit tatsächliche Zahlungen zu erhöhen.

Die Entscheidungen der Schiedsstelle in den beiden Hauptverfahren werden im nächsten Berichtszeitraum erwartet.



### **c. Verwaltungsgerichtliche Verfahren**

In der seit 2016 beim Verwaltungsgericht München gegen die Bundesrepublik Deutschland geführten Verwaltungsstreitsache (Az. M 16 K 16.4366) fand am 9. Oktober 2023 die mündliche Verhandlung statt. Corint Media hatte 2016 Anfechtungsklage gegen die Bescheide des DPMA als Aufsichtsbehörde eingelegt, in denen diese Corint Media einen Verstoß gegen den Wahrnehmungszwang (§ 9 VGG) vorgeworfen hatte. Das DPMA beanstandet, dass Corint Media zwar für Sendeunternehmen und Presseverleger neben originären auch von Urhebern abgeleitete Rechte wahrnehme, nicht aber auch Urheber selbst und andere originäre Berechtigte als Wahrnehmungsberechtigte vertrete.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht fassten die Beklagtenvertreter den Widerspruchsbescheid neu. Das Gericht vertagte die mündliche Verhandlung, die voraussichtlich im nachfolgenden Berichtszeitraum stattfinden wird.

Weitere Rechtsstreitigkeiten sind anhängig.

### **3. Wirtschaftliche Entwicklung**

Die Geschäftsentwicklung von Corint Media ist stabil. Indiz für diese stabile Entwicklung sind die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Diese sind – bereinigt man die Vorjahreserlöse um die im Geschäftsjahr 2022 für die Vergangenheit erfassten Hinterlegungsbeträge gem. § 37 VGG – gestiegen.

Während die Erlöse bei den Sendeunternehmen nahezu auf Vorjahresniveau liegen, konnten infolge der erstmalig von Google geleisteten interimistischen Zahlungen für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts deutlich höhere Erlöse erzielt werden. Zum ersten Mal liegen die Einnahmen der Kurie Verleger über den Kosten der Rechtedurchsetzung und -wahrnehmung.

Die Kostenquote ist leicht gestiegen.

### **3.1. Ertragslage**

Die Erlöse aus der von der Gesellschaft wahrgenommenen Urheber- und Leistungsschutzrechte beliefen sich im Geschäftsjahr 2023 auf 68.852 Tsd. EURO. Darin enthalten sind Hinterlegungen von Rechtenutzern gemäß § 37 VGG. Nach Abzug dieser Beträge (1.050 Tsd. EURO) betragen die Erlöse im Berichtsjahr 67.802 Tsd. EURO (i. Vj. 59.803 Tsd. EURO). Davon stammen 58.456 Tsd. EURO aus der Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen im In- und Ausland. Für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger konnten 9.346 Tsd. EURO erzielt werden.

Zur Deckung der Verwaltungskosten wurden 9.766 Tsd. EURO (i. Vj. 6.584 Tsd. EURO zzgl. 1.215 Tsd. EURO Kostenbeteiligung der Verleger) von den Erlösen einbehalten.

50.599 Tsd. EURO (i. Vj. 47.152 Tsd. EURO) stehen zur Verteilung zur Verfügung. Im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung wurden im September 2023 bereits 27.293 Tsd. EURO an die Sendeunternehmen ausgeschüttet. Die Verleger erhielten im Dezember 2023 aufgrund der interimistischen Google-Zahlungen eine nachträgliche Ausschüttung für den Zeitraum vom 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 5.024 Tsd. EURO. Zudem wurden 17.758 Tsd. EURO für Sendeunternehmen und 524 Tsd. EURO für Verleger in die Rückstellung für Ausschüttungen eingestellt.

Die Erlöse für die Sendeunternehmen im Inland sind im Berichtsjahr um 676 Tsd. EURO auf 46.145 Tsd. EURO gestiegen. Bei Kabelnetzbetreibern, EPG-Anbietern, Hotels und Krankenhäusern konnten Mehreinnahmen erzielt werden. Die übrigen inländischen Geschäftsfelder sind stabil.

Die Auslandserlöse sind - deutlich weniger als prognostiziert - um 274 Tsd. EURO gesunken und beliefen sich im Berichtsjahr auf 12.324 Tsd. EURO. Bereinigt man die Einnahmen des Vorjahres um Sondereffekte (Nachzahlungen), liegen die Erlöse nahezu auf Vorjahresniveau.

Die erstmals im Jahr 2023 erfolgten Lizenzzahlungen von Google in Höhe von 8.224 Tsd. EURO führten zu einer deutlichen Erlössteigerung für

die Verleger. Die Lizenzzahlungen enthielten 5.024 Tsd. EURO für Vorjahre.

Die Kostenquote lag im Berichtsjahr bei 14,6% (i. Vj. 13,2%). Dies entspricht einem Anstieg um 1,4%-Punkte. Die Quote wurde anhand der bereinigten Umsatzerlöse (67.801 Tsd. EURO; i. Vj. 59.802 Tsd. EURO), der gestiegenen Kosten (11.028 Tsd. EURO; i. Vj. 7.763 Tsd. EURO), der Auflösung von Rückstellungen (89 Tsd. EURO; i. Vj. 82 Tsd. EURO), der übrigen sonstigen Erträge (33 Tsd. EURO; i. Vj. 6 Tsd. EURO) und des seit 2014 erstmalig wieder positiven Finanzergebnisses (1.141 Tsd. EURO; i. Vj. -122 Tsd. EURO) ermittelt.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden kurzfristig nicht benötigte Bankguthaben, entsprechend der Corint Media Anlagerichtlinie, in Termingeldern angelegt. 1.141 Tsd. EURO an Zinserträgen konnten so erwirtschaftet werden.

### 3.2. Vermögenslage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht fast ausschließlich aus Umlaufvermögen in Höhe von 72.794 Tsd. EURO (i. Vj. 59.389 Tsd. EURO), dabei entfällt der überwiegende Teil mit 52.672 Tsd. EURO (i. Vj. 40.618 Tsd. EURO) auf liquide Mittel. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen liegen mit 19.808 Tsd. EURO (i. Vj. 18.057 Tsd. EURO) 1.751 Tsd. EURO über dem Vorjahr.

Demgegenüber stehen auf der Passivseite, neben den Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Berechtigten in Höhe von 18.546 Tsd. EURO (i. Vj. 22.351 Tsd. EURO), vor allem Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche in Höhe von 31.417 Tsd. EURO (i. Vj. 23.914 Tsd. EURO) und Rückstellungen für hinterlegte Zahlungen in Höhe von 11.976 Tsd. EURO (i. Vj. 10.209 Tsd. EURO), die nicht ausgeschüttet werden können. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten und Gesellschaftern, bei denen es sich um nicht abgerufene Ausschüttungen von Sendeunternehmen und Verlegern handelt, haben sich aufgrund der erstmaligen Ausschüttungen an die Berechtigten der Kurie Verleger mehr als verdoppelt. Der Großteil der berechtigten Sendeunternehmen hatte zum

Bilanzstichtag die Abschlagszahlung per 31. August 2023 bereits abgerufen, während die berechtigten Verleger die Mitte Dezember vorgenommenen Ausschüttungen für den Zeitraum vom 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022 noch nicht abgerufen hatten.

Auch im Berichtsjahr erhöhte sich die Bilanzsumme (+13.388 Tsd. EURO) wieder deutlich. Ursache hierfür sind weiterhin die Zahlungen bzw. Hinterlegungen gem. § 37 VGG, die bis zu einer endgültigen Klärung der jeweiligen strittigen Auseinandersetzungen nicht ausgeschüttet werden dürfen und damit zu einem jährlichen Anstieg der liquiden Mittel bzw. der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen führen.

### 3.3. Finanzlage

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Finanzierung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft. Demnach werden die erzielten Einnahmen an die Berechtigten nach Abzug der Verwaltungskosten verteilt.

Zum Stichtag 31. August 2023 erhielten die Berechtigten der Kurie Sendeunternehmen eine unterjährige Abschlagszahlung auf die Jahresausschüttung in Höhe von 27.293 Tsd. EURO (i. Vj. 26.750 Tsd. EURO). Die vorläufige Zahlung von 5.024 Tsd. EURO durch Google für den Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Presseleistungsschutzrechts am 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022 wurde im Dezember an die Berechtigten der Kurie Verleger verteilt.

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Finanzmittelbestand liegt mit 14.672 Tsd. EURO nahezu auf Vorjahresniveau (i. Vj. 15.618 Tsd. EURO). 38.000 Tsd. EURO (i. Vj. 25.000 Tsd. EURO) waren zum Bilanzstichtag kurzfristig in Termingeldern angelegt. Dem Finanzmittelbestand stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 8.562 Tsd. EURO (i. Vj. 2.041 Tsd. EURO) und Rückstellungen in Höhe von 64.022 Tsd. EURO (i. Vj. 57.162 Tsd. EURO) gegenüber.

### 3.4. Gesamtaussage

Das Geschäftsjahr 2023 ist für Corint Media mit Blick auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage erfolgreich verlaufen.

Die positive Entwicklung bei der Wahrnehmung und Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts konnte fortgesetzt werden, so dass erstmalig die Erträge die Aufwendungen übersteigen und Ausschüttungen an die berechtigten Verleger vorgenommen werden können.

Bei den Sendeunternehmen lagen die Erlöse trotz prognostizierter Rückgänge nahezu auf Vorjahresniveau. Die rückläufigen Auslandserlöse konnten durch höhere Einnahmen im Inland kompensiert werden.

### 4. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit wesentlichen Chancen und Risiken

Die aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte erzielten Einnahmen sowie sonstige Einnahmen schüttet Corint Media nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten aus. Die Gesellschaft weist daher regelmäßig ein Jahresergebnis von 0 EURO aus. Die Chancen und Risiken für die Gesellschaft haben folglich keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, sondern lediglich auf die Entwicklung der Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, die Höhe der Ausschüttungssumme und die Kostenquote.

Corint Media blickt verhalten positiv in die Zukunft. Hierbei müssen allerdings eine Reihe externer Faktoren berücksichtigt werden, deren Auswirkung auf die Geschäftsentwicklung zum Ende

des Berichtszeitraums nur schwierig prognostiziert werden können.

Bei den Sendeunternehmen geht Corint Media im Inland von Einnahmen auf dem Niveau des Vorjahres aus. Die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs für Kabelgebühren zum 30. Juni 2024, die im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes beschlossen wurde, sollte noch keine größeren Auswirkungen auf das Ergebnis im Jahr 2024 haben. Für welchen Übertragungsweg sich die 12 Millionen betroffenen Haushalte indessen nach Wegfall des Nebenkostenprivilegs ab 1. Juli 2024 entscheiden, ist schwer abschätzbar, könnte aber ab 2025 zu einer Reduzierung der Erlöse bei Kabelnetzbetreibern führen. Im Ausland sind rückläufige Einnahmen zu erwarten, da die Nachfrage nach deutschsprachigen Programmen durch Kabelnetzanbieter im Ausland weiterhin stetig abnimmt.

Derzeit ist davon auszugehen, dass der Umsatz für Presseverleger in 2024 unter dem diesjährigen Ergebnis liegen wird. Bereinigt man jedoch das Ergebnis 2023 um den Sondereffekt der Nachzahlung durch Google, geht Corint Media von annähernd gleichbleibenden Einnahmen aus. Im Hinblick auf die Durchsetzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten gegenüber den digitalen Plattformen bleiben perspektivisch die Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz, insbesondere dem Einsatz von Anwendungen mit einer potenziell teilweise substituierenden Wirkung auf die Angebote der Inhaltenanbieter abzuwarten.

Ferner erwartet Corint Media leicht sinkende Kosten. Allerdings ist vor dem Hintergrund rückläufiger Einnahmen dennoch ein Ansteigen der Kostenquote zu erwarten.

Berlin, den 27. Februar 2024



**Dr. Christine Jury-Fischer**  
Geschäftsführerin



## Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen

---



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.